



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.V. Vergleichenes Project unter den Catholischen und Evangelischen
Ständen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.1649.
Dec.

Aussatz der Herren Evangelischen Stände des puncti Gravaminum, wie sie denselben aus der sämtlichen Stände den 14 Octobris Anno 1649. extradireten, und dem Königlich-Schwedischen Gegen-Aussatz vom 18ten dito zusammen getragen, den 19ten ejusdem mit den Herren Catholischen Deputatis darüber conferiret, und den Königlichen Herren Schwedischen eadem die zugesandt.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen völliher Execution des in abgewichenem 1648. Jahre am 12 Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Artic. 16. Wir Uns mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch den Frieden-Schluß selbst, als von der Römisch-Kaiserlichen auch zu Schweden Königlich Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden hierzu bevollmächtigten Herren Abgesandten, Räte und Botschaften, eine Zeit hero Tractaten geführt, massen denn auch sub dato 12 Septembris darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und ausgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf forderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits, folgend auch die Stadt Eger würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besizern eingeräumet; so dann die zu End obgesetzten Vergleichs auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaste nachfolgende Puncten, und unter denselben die Designation der Restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten abjudanken, ingleichen wie die Bezahlung der vierten und real-Assecuration der noch restirenden fünfften Million geschehen solle, mit abermaßlichem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und erfüllt: soviel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des Reichs Angehörigen betrifft, so verbleibt es wegen des was allbereit hiebevör oder in erstgedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden 3. Monathen von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibenden Fürsten oder verordnete Commissarien, dem Instrumento Pacis, arctiori exequendi modo, auch Präliminar- und gegenwärtigem Haupt-Recess gemäß decidirt, exequirt, und verglichen wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kaiserlichen Hof oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Wege angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an den Unter-Pfälzischen Landen, des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Ober-Pfalz an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen

Fffffz

Friedens,

1649
Dec.

Friedens, und bey Chur-Maynz Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern-Pfalz, würcklich restituir worden, so dann mehr hoch besagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erb Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden, immittelst aber, und biß dieses erfolgt, Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erb-Truchses Tituls und Wapens gebrauchen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiermit per expressum nochmalts allerseits ratificirt und confirmirt wird. Zu richtiger Abhelfung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen restitutionum ist zu förderist vor gut angesehen worden:

1649
Dec.

Erstlich, daß alle und jede ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions - Verwandten im Friedens - Schluß zulässige, und sich auf den Punctum Amnestia & Gravaminum qualificirende geklagte Restitutions - Sachen, Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits alhier vorkommen sind, oder noch ante primum Exauctoracionis & Evacuacionis terminum bey dem Chur - Maynzischen Reichs-Directorio, welches, was einbamt, denen übrigen Deputatis ohne Verzug communiciren wird, eingebracht werden möchten, von den Deputirten sollen vorgenommen und nach befundenen Dingen, zur gehörigen Restitucion dergestalt besördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unfehlbar vollzogen werden.

Worbey dann (2) expresse reservirt, und allerseits beliebt worden, dafern wieder Verhoffen ein oder ander Casus über allen angewandten Fleiß, vielleicht in suo termino nicht sollte exequirt werden, daß dennoch deshalb die zwischen den hohen Kayserlichen und Königlich - Schwedischen, wie nicht weniger Französischen Partheyen bedingte Exauctoracion und Evacuacion keinesweges über den bestimmten Termin verzögert werden solle.

Damit aber auch (3) deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die ad Punctum Amnestia & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey denselbem Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herren Principalen keines Weges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die geklagte Sachen vernehmen, erdrtern, und zur Execution besördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestia & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-EbIn und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit adjunctio Lindau verordnet.

So viel dann (4) andere in den dreyen Terminen, oder noch ante primum Exauctoracionis terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten oder Reformirten, einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitucion abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines oder nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät ge-

büß

1649. Dec. während vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und Ihm nach dem oben vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

1649. Dec.

Zu welches desto kräftigerer Verfeh- und Festhaltung die Römisch-Kaiserliche Majestät durchgehend ins Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, sowohl wider den Frieden-Schluss, als auch die Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verbotthen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventoress nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis, verdienet massen, abzustrafen.

Vorgehend dieses, sind solchem nach die speciales Casus, wie folget:

PRIMUS TERMINUS RESTITUENDORUM &c.

1.

Unter-Pfalz: Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfalz, wofern Sie, wegen respective Introduction und Restitution des publici Exercitii Augspurgischer Confession zu Heidelberg, Oppenheim und anderer Orten, da es begehret wird, vermöge Instrumenti Pacis artic. 4. §. August. in Confessionis Conseribus & verl. ceterisque &c. noch keine Satisfaction erlangt, soll per Commissarios exequirt werden.

2.

Die Ober-Pfälzischer Landschafft von Pfalz-Sulzbach Anno 1621. hergeliebene 24000. fl. Ingleichen die Burg-Grafen von Dhona 10000. teutscher Gulden, Johann Nummüllers 100. fl. Ludwig Vereuters 1000. fl. Saugensfingerische Erben Anno 1611. 6000. fl. und Anno 1613. 2500. fl. Anno 1611. 2500. fl. D. Joachim Christian Neuen 3000. fl. nicht weniger der Regenspurgischen beym Reichs-Directorio bisher angegebener Creditorum Schuldforderung, benebens Hanzen Waldhauers, item der Plechischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend, sollen die Sachen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß, erdrtert und exequirt werden.

3.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Nürnbergischen Aemtern nacher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend, sollen per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequirt werden.

4.

Fremder Herrschafft Unterthanen in der Ober-Pfalz, in specie Brandenburg-Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnberg, contra Chur-Bayern, libertatem conscientiae, exercitium Religionis, und respective auf Sie präterdirtes Jus collegiandi, hospitiandi & similia betreffend, sollen verglichen oder coram Deputatis erdrtert und was dem Instrumento Pacis gemäß befunden wird, exequirt werden.

5.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberg, contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante hos motus & Anno 1624. betreffend, ist durch die desbalben angeordnete Kayserliche Commission die Sache dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden, und das auskommende Decisum zu exequiren.

6.

1649.
Dec.

6.

Die Burg-Graven von Dohna contra Chur-Bayern und Hohen-Zollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels, cum pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus in Amberg, item.

1649.
Dec.

7.

Friedrich Höfer von Uhefahren contra Chur-Bayern, die Belehnung 3 des Guts Stöfingen betreffend. Item Hans Peter von Schlammerdorff, wegen Belehnung des Guts Huppenau, item.

8.

Hans Christoph Fuchs von Waldburg, contra Chur-Bayern und Freyh. Herrn von Weir, die Restitution in die Herrschaft Winklern, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Strahlfeldt und Rdnberg betreffend. So dann

9.

Ebenleibische Erben, contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Guts Dammstein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Leben, contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hofmarckts Haim-Hofen betreffend. Wie auch

11.

Cornelius Eifemann von Regensburg, contra Chur-Bayern, die Restitution der Thme Anno 1635. confiscirten 1500. Thaler betreffend. Wie ingleichen

12.

Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lokowitz, und ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen, und ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. Item

13.

Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier, etliche zu Ingostadt abgenommene auf 7191. fl. 50. Kreuzer sich belauffende Wein und Gelder betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß, erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck contra Chur-Eöln. Waldeck contra Chur-Eöln, restitutionem in die Diebinghaüßische Jura und Dorffschafften Nordernau, Liechtenscheid, Defeld und Niederschläutern ingleichen die Pirmonische Possession und etliche geklagte attentata betreffend, bleibt es bey der den 29. Novembris ohnlängst angeordneten und ausgeschriebenen Commission.

15.

Brandenburg Onolzbach contra Würzburg: die Pfarr Neus auf dem Berg, Weilandshem, Gütchshem, und das Filial Hammersheim, Hohensfeld, Schernau, Alberhoffen, Rötelle, Meyenstockshem, Buchbrunn, Liprechtshausen, Pfalenheim, Herbolshem und Krautostheim betreffend, soll dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und wo möglich in primo, oder doch, wenigstens in secundo Termino exequiret werden.

16.

1649.
Dcc.

16.

Edwensstein = Wertheim, contra Würzburg: ist bereits durch die Herren Ausschreibende Fürsten des Fränkischen Crayfes, laut darüber gefertigten Reecessen, exequiret.

1649.
Dcc.

17.

Hanau contra Würzburg: Dafern diese Differentien noch nicht verglichen, sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

18.

Brandenburg = Culmbach contra Bamberg, die Pfarre Rügenborff, Obbra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorgen betreffend, verbleibt es bey dem zwischen denen Partheyen allhie abgesonderlich getroffenen Vergleich, falls aber derselbe nicht richtig, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß in primo termino erörtert und exequiret werden.

19.

Brandenburg = Onolzbach, contra Eichstett, die Pfarre Cronheim Oberschwanitzgen und Gellersreut betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret werden.

20.

Nürnberg, contra Eichstett, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Eichstett gefesener Unterthanen betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21.

Weiffenburg im Nordgau, contra Eichstett, wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pfleg dafelbst gehöriger Documenten, präterdirte Jurisdiction auch jus collectandi & hospicandi betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

22.

Weiffenburg, contra Land-Commenthur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letztertlebergab ermeldter Stadt bekommen, betreffend, sollen coram Deputatis die Partheyen gehört, die Sachen erörtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23.

Erbach contra Edwensstein, ratione des Hauses Freyberg, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24.

Item Maria Christiana, geborne Gräfin von Edwensstein, contra Ferdinand Carl, Grafen von Edwensstein, soll secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus ihrer darinn begriffener Präterensionen halber per Commisarios erörtert und exequiret werden.

25.

Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, siehet mit den Herren Kayserlichen abzuhandeln und zu vergleichen.

GGGG

26.

1649.
Dec.1649.
Dec.

26. Mümpelgardt contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz-Hertzogs Leopold Wilhelm Fürstliche Durchlaucht zur Restitution, so bald die Cron Frankreich Mümpelgardt evacuirt, erboten, und bleibt die Restitucio auf allen Fall nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27. Lindau, die Reichs-Pfandschafft, Restitutionen armorum, Abschafft und Begweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend, soll, dem Bericht nach, bereits restituiert seyn, oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

28. Weßlar contra Franciscanos, soll das begehrte und geschlossene Schreiben an Chur-Maynz ausgefertigt werden, wie wohl Bericht eingelangt, daß bereits exequiert sey.

29. Baden-Durlach contra Oesterreich, die Herrschafft Hohen Gerolseck betreffend, bleibt bey dem dieser Sach in Instrumento Pacis präfixirten Termino.

30. Pappenheim, contra Stifft Augsburg & vice versa wegen der Kirchen zu Grunehach, Zehenden, und anderen Jurium so einer und ander Theil präterdiert, sollen durch die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayßes dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

31. Bibrach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Messners; bleibt vermdg Execution-Recesss dabey, daß die Evangelischen denselben ohne Beschwörung des Ararii behalten.

Freyberg Justingen contra Obristen Keller.

SECUNDUS TERMINUS.

Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Breithem, Insingen, und dem Amt Uffenheim. Item

2. Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. Fl. sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

3. Nassau-Saarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mosbach, werden Ihre Kayserliche Majestät die Nothdurfft verordnen, damit selbige Restitucio nicht gehindert werde.

4. Isenburg contra Hessen-Darmstat & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitucio, und von denenselben im Flecken Günsheim

1649. heim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

1649.
Dec.

5.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem exercitii Augustanae Confessionis, in der Prediger- und das Glocken-Gelent in der Augustiner-Kirchen betreffend, soll, wosern die Execution nicht allbereit geschehen, per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

6.

Die Augspurgische Confessions-Berwandten zu Hagenau die Restitution der Anno 1624. gehalten Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & communionem Magistratus betreffend; Item

7.

Landau contra Decanum des Stiffts St. Mariae ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend. So dann

8.

Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herren Unterhaltung; Ingleichen

9.

Friebberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und andern Verschreibungen. Item

10.

Hörter contra Abten zu Corvey & vice versa, restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis. Item

11.

Amelungen und Rannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen. Wie auch

12.

Edlerische Erben, contra Reichliche Erben, wegen des Württembergischen Lehns Guts Reidlingen; Soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

13.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Berwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anseho im Waisenhaus befindliche oder auf eine seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturae in St. Moritz und andern Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestelung der Aemter. 5. Braustatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinische Schulden. 7. Die Militiam und militaria Officia und derselben parität, item ufum, libertatem & restitutionem armorum. 8. Die Parität von beyden Religionen der Zwangiger und Stubenmeister auf der Bürger-

9999 2

su;

1649. Dec. stuben betreffend: Da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes selbiger Deputirten allhie gemachten Conclufis gemäß obgesetzte Puncta zu exequiren wissen. Die Carmeliter aber daselbst belangend, soll dem Instrumento Pacis gemäß coram Deputatis erörtert und exequiret werden.

1649.
Dec.

14.

Stadt Ravenspurg, contra Catholicos daselbst. 1) Den geklagten excess im Predigen betreffend, bleibt es bey denen obbedeuten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenten ausgelassenen Verboten, und darinn einverleibeten Straffen. 2) Die Capuciner aber und dero Closter, wie auch das Prediger - Haus daselbst, betreffend, bleibt ad quaestionem de Civitatibus Mixtis Ausgestellt. 3) Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayfes Ausschreibende Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

15.

Dinckelspühl contra Catholicos, die Pfieregerey und Aemter, und dero Bestallung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclufis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen, die Feyertage und Lateinischen Schulen aber, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden. Der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselben ebemäßig von gedachten des Schwäbischen Crayfes Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

16.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern vor die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

TERTIUS TERMINUS.

1.

Anspach contra Schwarzenberg.

2.

Gräffliche Wittib zu Sapp, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnacen. Item

3.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft, contra Chur / Eßln als Bischöffen selbigen Stuffs Hildesheim das Consistorium und anders betreffend. Item

4.

Aebtkin zu Köppel und Evangelische Bürgerchafft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten respective besagtes Stiff und Closter Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend. So dann

5.

1649.
Dec.

1649.
Dec.

5.

Nassau Dillenburg contra Nassau Hadaemar.

6.

Stadt Essen, contra die Aebtissin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehöriger schriftlichen Urkunden, Register &c. sowohl auch Collectierung etlicher Hdse. Item

7.

Stadt Herforth, contra Ehr-Brandenburg gesuchte Restitution, Ingleichen

8.

Freyberg Dersingen, contra Stadt Esingen wegen inhibirter Hulldigung der Freybergischen Gült-Bauern, zu Unter Griesingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Raßgen-Stadt und Sommerwangen betreffend. So dann

9.

Idem contra Pfarr-Herren zu Dersingen, wegen des grossen Zehenden daselbst, sollen per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdriert und exequirt werden.

10.

Heilbronn, contra Teutschen-Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Fl. soll coram Deputatis &c.

11.

Eadem contra Dr. Walther Achens Erben, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermeldte Stadt erkandte Proceß betreffend die Cognitionem & Decisionem nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita &c. soll an das Cammer-Gericht, als woselbst die Sach rechthängig gewesen, remittiret, immittelst aber dahin geschrieben werden, mit den Executions-Proceß in zuhalten, jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen präfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Jhro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser, und zwar längstens in tertio Evacuationis termino geschehen, auch der Cammer zugleich, was hieroben de cursu biennii versehen, notificiret werden solle.

12.

Schwäbisch-Hall, contra Kloster Schdnthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl. soll gehalten werden, wie auch in allen andern dergleichen ins künfftig vorkommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbronn, contra die Achischen Erben, ausser daß die Stadt Schwäbischen Hall mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hof, allda die Sach schon anhängig, zu remittiren ist.

13.

Limpurg, contra Commenthurn zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehendens zu Erlenbach. Item

14.

Pfalsz-Sulzbach, contra Neuburg, 1. Die in den Erb- und Gemeinshafft-Aemtern Mit-Directionem in politicis & militaribus. 2. Wiederanrichtung der
Eggggg 3 Land-

1649. Dec. Landschafft's-Ordnung, deren Bedienten und andern Dependencien. 3. Anstellung des Hof-Gerichts. 4. Abstellung der angemassen Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Bescheide. 5. Reduktion des alten Styli in Mandatis. 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände. 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschafft-Bedienten. 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen. 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschaft-Amt Parckstein und Weyden noch nicht exequiret. 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein. 11. Des jetzigen Rath's zu Weyden Securitât. 12. Weydamischen Burg Friedens-Beschwdrung. 13. Der Executions-Unkosten Restitution. 14. Die in den Anlagen geklagte Disposition. 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Ämter Indemnification. 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen als Deputat-Geider, und endlich beschener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manuention betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

15.

Hilpoltstein-Heideck- und Allerspergische Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herrschafften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg, libertatem Conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend. Item

16.

Dnolzbach, contra Neuburg, die Anno 1628. reformirte Pfarr Bergen. Wie auch

17.

Wolffsstein, contra Neuburg, das Anno 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariae, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemasse Jus Collectandi subditos der Herrschafft Wolffsstein betreffend, solle coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

18.

Magistratus zu Erfurth, wider die Bürgerschaft & vice versa, bleibt bey der diffals ausgebrachten Kayserlichen Commission gestellt.

Ad tres Menses.

Hierin gehdren alle andere hier oben nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welcheson Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten oder Reformirten bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten Specification begriffen sind, und soll gleichwohl obberührte Eintheilung der Casuum, diesen eingeschwendten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es seyn die Termini allein zu der Sachen Beförderung und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch den Deputirten und Commissariis frey stehen soll, noch vor dem Termino ad Cognitionem & Executionem zu schreiten, so ist auch die bey jedem Casu gefetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo sich mehr eräugenden Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Die noch
hin

1649.
Dec.

hinterseßliche Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbige vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta dargebracht, darauf in favorem Detentatorum nichts erkannt, sondern dieselbe dem restituendo ohne allen Entgelt oder Gefahr eingantwortet werden.

1649.
Dec.

Und gleich wie deren ex Instrumento Pacis restituirten Eibster, Land und Güter Titul denen Restituitis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Preliminar- und diem Haupt Reccs, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmalis aufgehoben, cassirt und annullirt seyn ꝛ. ꝛ.

N. VI.

Relation des Fürstlichen Sachsen-Weymarischen Gesandten, dd. 22ten Decembr. was vom 16ten Decembr. bis dahin, zwischen den Schweden und Evangelicis, über den Aufsat in puncto Amnestiæ & Gravaminum, vorgegangen.

Euer Fürstlichen Gnaden unterthänig getreuwilige Dienste zu leisten verharre ich allezeit, nach bestem Vermögen, in pflichtschuldiger Verentschafft. Und demnach Dieselbe aus meiner legt vorhergegangenen gehorsamen Relation gnädig verstanden, was harte nachdenck und beschwerliche Resolution von des Herrn Generalissimo Durchlaucht auf unsere so wohl und aufrichtig zu des Friedens Beförderung gemeinte Declaration gefallen; Also ist es bey derselben bis nechst verdieneten Sonntages geblieben, da hochermelt Ihre Durchlaucht denen Evangelischen insgesamt andeuten lassen, daß Sie denen durch Herrn Erskain und Baron Orenstern einen Vortrag thun zu lassen bedacht, da Sie sich zu solchem Ende in des Herrn Churz Brandenburgischen Logiament zu hauffen finden lassen wolten. Wir haben Uns hierauf strack nach verrichteter Früh-Predigt dahin zusammen zu thun entschlossen, sind aber, da unser etlich bereit erschienen gewest, vom Herrn Erskain berichtet worden, weilen Er und Herr Baron Orenstern die Herren Kayserliche vorhero anzusprechen gewillt, auch dasselbe ins Werk gesetzt, trüge er die Besörg, es möchte sich zu lang verziehen, maassen es sich dann auch bis nach 12. Uhren verzogen, daher es dann bis Nachmittags um die 3. Uhr verschoben bleiben möchte. Worbey Wir es gelassen, und hat Herr Erskain neben Herrn Baron Orenstern Uns die Proposition dahin stehend abgelegt: Nachdem die gesammter Stände Deputati dem Herrn Generalissimo die unter Ihnen verglichene conceptus executionis punctorum Amnestiæ & Gravaminum, Freytags frühe präsentiret, hätten Ihre Durchlaucht Resolution gefast gehabt, einen und den andern aus Unserm Mittel, zu deme Sie eine sonderbare Confidenz, zu sich beruffen zu lassen, mit denen aus der Sachen vertraulich zu conferiren, ihre Monita zu eröffnen, rationes darauf zu geben, und anzunehmen, auch hiernächst ohne fernern Aufzug zum Ende zu schreiten. Wie wir aber unmittelst Uns sammentlich gemeldet, und erschienen, wären Sie Ihrer anfangs geschöpfften Freude balden entsetzt worden, indeme Ihre fürkommen, und Sie die Proposition auch anders nicht eingenommen, ob wolte man Dero alles dictatorie fürschreiben, Sie von denen causis communibus, so Sie doch vorhero ex professo ja so wohl hauptsächlich als die Stände mit tractiret, propugniret, und mit Königlichem Leib und Blut verfochten ꝛ. Schimpfflich ausschließen, sich gar darüber mit denen Kayserlichen und Catholischen einmüthiglich conjungiren, hingegen die Eione Schweden aussetzen, denen die Quartier aufkünden ꝛ. Weilens auch vorhero wenig so wohl an singulis als univertis mit Ihnen communiciret worden, wäre das Ihnen ungewohnt und seltsam vorkommen, und Sie dardurch in Ihrem gefasteten

Arg.